

# Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 42 Nr. 22

Stuttgart, 18. Januar 1967

E 1206 B

Inhalt: 1) Kirchliches Gesetz über den landeskirchlichen Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1967. 2) Ferienverteilung im Schuljahr 1967/68. 3) Ergebnis der Kirchlichen Anstellungsprüfung Herbst 1966. 4) Dienstnachrichten

## <sup>1</sup> Kirchliches Gesetz über den landeskirchlichen Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1967

Vom 10. November 1966

Die Landessynode hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

### § 1

Der diesem Gesetz beigefügte landeskirchliche Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1967 wird wie folgt festgestellt:

#### a) Ordentlicher Haushalt:

Deckungsmittel . . . . . 109003000 DM

Bedarf . . . . . 109003000 DM

#### b) Außerordentlicher Haushalt:

Deckungsmittel . . . . . 6000000 DM

Bedarf . . . . . 6000000 DM

### § 2

Im Kalenderjahr 1967 wird eine einheitliche Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommen(Lohn)steuer erhoben. Der Zuschlag wird auf 8 v. H. festgesetzt und beträgt mindestens 5.- DM jährlich, 1.25 DM vierteljährlich, -.40 DM monatlich, -.10 DM wöchentlich und -.02 DM täglich.

## § 3

(1) Das Aufkommen aus der einheitlichen Kirchensteuer wird von der Kasse des Oberkirchenrats verwaltet und im Rechnungsjahr 1967 in der Weise geteilt, daß davon auf die Landeskirche 45 v. H. und auf die Gesamtheit der Kirchengemeinden 55 v. H. entfallen.

(2) Von dem auf die Kirchengemeinden entfallenden Aufkommen aus der einheitlichen Kirchensteuer werden 30 v. H. dem Ausgleichsstock für hilfsbedürftige Kirchengemeinden zugewiesen.

## § 4

Soweit der Finanzbedarf einer Kirchengemeinde nicht durch den Ertrag der Ortskirchensteuer gedeckt werden kann, erhält sie nach Maßgabe der verfügbaren Mittel Zuweisungen aus dem auf die Kirchengemeinden entfallenden Aufkommen aus der einheitlichen Kirchensteuer. Die Kirchengemeinde erhält die Zuweisungen nach näherer Bestimmung des Oberkirchenrats auf Grund des nachgewiesenen ortskirchlichen Finanzbedarfs.

Stuttgart, den 11. November 1966

D. Eichele

**Landeskirchlicher Haushaltsplan (Hauptplan)  
für das Rechnungsjahr 1967**

Anlage

**I. Ordentlicher Haushaltsplan**

Kap.	Hauptplan	Voranschlag für 1967 DM	Voranschlag für 1966 DM	1967 mehr (+) weniger (-) DM
	<b>A. Deckungsmittel</b>			
01	Einheitliche Kirchensteuer .	74205 000	68967 000	+ 5238 000
02	Staatsleistungen . . . . .	23586 000	23484 000	+ 102 000
03	Staatliche Vergütung für von kirchlichen Kräften erteilten Religionsunterricht .	4600 000	4300 000	+ 300 000
04	Staatsbeiträge für landeskirchliche Schulen . . .	480 000	420 000	+ 60 000
05	Schul- bzw. Internats- beiträge für landeskirchliche Ausbildungsstätten . . . . .	500 000	410 000	+ 90 000
06	Ertrag der Evang. Pfarrguts- verwaltung . . . . .	500 000	500 000	-

Kap.	Hauptplan	Voranschlag für 1967 DM	Voranschlag für 1966 DM	1967 mehr (+) weniger (-) DM
07	Anteil an den Bundeszuschüssen zur Ostpfarrer- versorgung .....	2080000	1700000	+ 380000
08	Sonstige Einnahmen .....	3052000	2232000	+ 820000
	<b>A. Deckungsmittel</b>	<b>109003000</b>	<b>102013000</b>	<b>+ 6990000</b>
	<b>B. Bedarf</b>			
31	Landessynode .....	110000	100000	+ 10000
32	Kirchenleitung .....	3681000	3341000	+ 340000
33	Kirchliche Verwaltungsstellen .....	1320000	1280000	+ 40000
34	Evang. Kirche in Deutsch- land und Ökumene .....	10605000	9305000	+ 1300000
35	Weltmission .....	4065000	3850000	+ 215000
36	Pfarr- und Dekanatstellen ..	35970000	34650000	+ 1320000
37	Religionsunterricht .....	5615000	4755000	+ 860000
41	Evang. theol. Seminare ....	1093000	1062000	+ 31000
42	Stift .....	1220000	1012000	+ 208000
43	Sprachenkolleg .....	150000	150000	-
44	Lehrgang für den Pfarrdienst	280000	330000	- 50000
45	Prüfungen .....	19000	18000	+ 1000
46	Pfarrseminar .....	310000	350000	- 40000
47	Pastoralkolleg .....	100000	100000	-
48	Fortbildung der Pfarrer ...	25000	25000	-
51	Ausbildungsstätten für Reli- gionsunterricht und Gemeindediakonie .....	565000	530000	+ 35000
52	Höhere Fachschule für Sozialarbeit Ludwigsburg .	320000	270000	+ 50000
53	Evang. Kirchl. Gymnasien mit Heim .....	2340000	2095000	+ 245000
54	Kirchenmusik .....	285000	245000	+ 40000
55	Stipendienfonds .....	50000	30000	+ 20000
56	Kindergartenarbeit .....	310000	270000	+ 40000
57	Kirchliche Jugendarbeit ...	1045000	915000	+ 130000
61	Evang. Akademie .....	1580000	1450000	+ 130000
62	Evang. Aktionsgemeinschaft für Industriefragen in Württemberg .....	670000	620000	+ 50000

Kap.	Hauptplan	Voranschlag für 1967 DM	Voranschlag für 1966 DM	1967 mehr (+) weniger (-) DM
63	Landesstelle des Evang. Gemeindedienstes .....	975000	850000	+ 125000
64	Beratungsstellen für Erzie- hungs-, Ehe- und Lebens- fragen .....	300000	260000	+ 40000
65	Arbeitsgemeinschaft der Diakonischen Werke .....	460000	410000	+ 50000
66	Weitere Landespfarrstellen und landeskirchliche Dienststellen .....	585000	525000	+ 60000
71	Versorgungsbezüge und Beihilfen .....	14950000	14300000	+ 650000
72	Sozialleistungen und Versicherungen .....	520000	410000	+ 110000
73	Beiträge .....	7570000	6830000	+ 740000
74	Allg. Verfügungsbetrag ...	75000	75000	-
75	Zur Förderung des Siedlungswesens .....	1000000	700000	+ 300000
76	Fonds zum Erwerb und zur Erhaltung von Liegen- schaften .....	1250000	1250000	-
77 (neu)	Zinsen- und Tilgungsdienst für Darlehen .....	90000	-	+ 90000
78 (bisher) 77	Fonds zur Unterstützung be- sonders hilfsbedürftiger Ein- richtungen der Inneren Mis- sion in Württemberg .....	8000000	8000000	
80	Anteilbetrag des ordent- lichen Haushalts zum außer- ordentlichen Haushalt .....	1500000	1650000	- 150000
	<b>B. Bedarf</b>	<b>109003000</b>	<b>102013000</b>	<b>+ 6990000</b>

## II. Außerordentlicher Haushaltsplan

Kap. Tit.		Plansatz 1967 DM
96	<b>A. Deckungsmittel</b>	
01	Anteilsbetrag des ordentlichen Haushalts .....	1 500 000
02	Erübrigungen früherer Rechnungsjahre .....	4 500 000
	Summe der Deckungsmittel	<b>6 000 000</b>
		Bisher in ao. Haushalts- plänen bewilligt DM
	<b>B. Bedarf</b>	
97	<b>Vorhaben der Landeskirche</b>	
04	Bau einer Jugendbildungs- und Freizeitanstalt bei Stetten/Filder, 3. Baurate .....	1 500 000
06	Kostenanteil der Landeskirche beim Bau eines Publizistischen Zentrums in Stuttgart, 4. Baurate .....	2 500 000
09	Evang. Kirchl. Aufbaugymnasium mit Heim in Mössingen, 2. Bauabschnitt .....	1 200 000
10	Evang. Lichtensterngymnasium in Großsachsenheim, Planungs- und Baurate für den Bau von Schulräumen .....	-
11	Bau eines Prälaturgebäudes in Heilbronn .....	-
12	Neubau einer Dienstwohnung für den Schuldekan in Reutlingen, mit Grunderwerb ..	-
	Summe Kap. 97	<b>4 050 000</b>
98	<b>Fonds zur Instandsetzung und Verbesserung von Pfarrhäusern .....</b>	<b>7 500 000</b>
99	<b>Sonstiges</b>	
01	Zuführung zur Martin-Haug-Stiftung ...	-
02	Beitrag zum Bau einer Tagungsstätte am Alten Hau bei Löwenstein .....	500 000
03	Ablösung der Wohnungslast der Landeskirche für die 1. Pfarrstelle an der Rosenberglirche in Stuttgart .....	-
	Summe Kap. 99	<b>950 000</b>
	Summe der Ausgaben Kap. 97, 98 und 99	<b>6 000 000</b>

## <sup>2</sup> Ferienverteilung im Schuljahr 1967/68

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 30. Dezember 1966 Nr. A. 22889

Nach der Bekanntmachung des Kultusministeriums Baden-Württemberg vom 11. November 1966 U I 2004/79 – Kultus und Unterricht S. 1100/1966 gilt für die Ferienverteilung im Schuljahr 1967/68 folgendes:

1. Nach § 3 der Neufassung des Abkommens zwischen den Ländern der Bundesrepublik zur Vereinheitlichung auf dem Gebiete des Schulwesens vom 28. Oktober 1964 beträgt die Gesamtdauer der Ferien während eines Schuljahrs 75 Werktage.

2. Im Schuljahr 1967/68 werden die einzelnen Ferienabschnitte wie folgt festgelegt:

Sommerferien: 22. Juli–6. September 1967 (je einschl.)	40 Werktage
Weihnachtsferien: 23. Dezember 1967–13. Januar 1968 (je einschl.)	15 Werktage
Frühjahrsferien: 6. April–24. April 1968 (je einschl.)	12 Werktage
Pfingstferien: 1. Juni–5. Juni 1968 (je einschl.)	3 Werktage
	70 Werktage

Über die restlichen 5 Werktage können die Schulen frei verfügen, doch sind (siehe Ziff. 3b) in Gemeinden mit mehreren Schulen diese beweglichen Ferientage auf dieselbe Zeit zu legen.

3. Für die Orte ohne ausgebauten Gymnasien (Vollanstalten) und für ländliche Vororte größerer Gemeinden wird weiter folgendes bestimmt:

a) Falls erforderlich, kann der in Ziff. 2 festgelegte Ferienabschnitt für die Sommerferien gekürzt werden; doch müssen die gekürzten Sommerferien mindestens 3 Kalenderwochen umfassen und um den 1. August 1967 liegen. Der Termin für diese Sommerferien ist den Erziehungsberechtigten bis spätestens 1. April 1967 bekanntzugeben.

b) Die restlichen Werktage des unter Ziff. 2 festgelegten Ferienabschnitts für die Sommerferien können im Jahr 1967 für Herbstferien und im Jahr 1968 für Heuferien verwendet werden.

c) Die Sommer-, Herbst- und Heuferien sowie die fünf beweglichen Ferientage setzt der Schulleiter nach Beratung in der Lehrerkonferenz und nach Anhörung des Elternbeirats entsprechend den örtlichen Bedürfnissen fest. In Gemeinden mit mehreren Schulen sind die Ferien einheitlich auf dieselbe Zeit zu legen.

d) Die Beschlußfassung darüber erfolgt nach Beratung in den Lehrerkonferenzen der einzelnen Schulen in einer Sitzung sämtlicher Schulleiter (einschl. der Leiter der beruflichen Schulen) unter Vorsitz des Leiters derjenigen Schule, der die meisten Schüler angehören; der Gesamtelternbeirat ist vorher zu hören. Im Einzugsbereich von Nachbarschaftsschulen ist eine einheitliche Ferienregelung anzustreben.

4. Die beruflichen Schulen können, um den Wünschen der Wirtschaft nach einem früheren Beginn der Weihnachtsferien zu entsprechen, auf die Ferien vom 8.–13. Januar 1968 ganz oder teilweise verzichten. Die dadurch eingesparten Werkstage können, soweit sie nicht durch den früheren Beginn der Weihnachtsferien benötigt werden, den beweglichen Ferientagen zugezählt werden.

5. Die Ferienordnung vom 28. Juli 1960 U 8672 – K.u.U.S. 546 – in der Fassung vom 16. März 1964 U 632 – K.u.U.S. 422 – und mit der Änderung gemäß Bekanntmachung des Kultusministeriums vom 2. Juni 1966 U I 2004/57 – K.u.U.S. 543 – gilt nur noch bis zum Ende des Kurzsuljahres 1966/67. Mit Beginn des Schuljahres 1967/68 tritt eine neue Ferienordnung in Kraft, welche rechtzeitig veröffentlicht wird.

I. A.  
Stöckle

### **<sup>3</sup> Ergebnis der Kirchlichen Anstellungsprüfung Herbst 1966**

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 30. Dezember 1966 Nr. A. 22439

Die Kirchliche Anstellungsprüfung in Stuttgart haben im Dezember 1966 bestanden:

Pfarrverweser Franz Hruby aus Unter Metzenseifen (Slowakei),  
Pfarrverweser Heinrich Kircher aus Nagold,  
Pfarrverweser Fritz Moser aus Berlin,  
Pfarrverweser Heinrich Schär aus Walterswil/Schweiz,  
Pfarrverweser Karl-Heinz Splettstößer aus Leipzig,  
Reinhold Weller aus Neuenbürg.

Die II. Evang. theol. Dienstprüfung 1966 in Stuttgart:  
Pfarrverweser Joachim Duwe aus Swinemünde.

I. V.  
Weeber

### **<sup>4</sup> Dienstmeldungen**

Der Landesbischof hat Pfarrer Martin Schütz in Heldenfingen mit Wirkung vom 1. Januar 1967 eine Pfarrstelle für Pfarrdienste in Übersee übertragen. Pfarrer Schütz wird am theologischen Seminar der Evangelische Broederkerk in Fairview (Südafrika) für 3 Jahre tätig sein.

Die Ernennung des Vikars Gerhard Weimer in Riedlingen, Dek. Biberach/Riß, durch die Ehingersche Patronatsherrschaft auf die Pfarrstelle in Unterbalzheim, Dek. Biberach, ist vom Herrn Landesbischof bestätigt worden.

Der Landesbischof hat am 21. Dezember 1966 Diplom-Volkswirt Fritz Joachim Steinmeyer mit Wirkung vom 1. Januar 1967 zum Direktor an der Höheren Fachschule für Sozialarbeit der evang. Landeskirche in Ludwigsburg ernannt.

Der Landesbischof hat ernannt:

zum kirchlichen Amtsrat

Barth, Julius, Amtmann bei der Landesstelle des Evangelischen Gemeindedienstes für Württemberg in Stuttgart;

zum kirchlichen Amtmann

Kellermann, Sofie, Oberfinanzinspektorin beim Evang. Oberkirchenrat, Specht, Otto, Oberfinanzinspektor, Leiter der Verwaltungsstelle Biberach/Riß;

zum kirchlichen Oberfinanzinspektor

Buchwald, Bernd-Michael, Finanzinspektor beim Evang. Oberkirchenrat,

Keidel, Gerhard, Finanzinspektor beim Evang. Oberkirchenrat,

Reith, Heinz-Peter, Finanzinspektor beim Evang. Oberkirchenrat,

Thüringer, Kurt, Finanzinspektor beim Evang. Oberkirchenrat;

zum kirchlichen Oberinspektor

Schmid, August, am Evang. Kirchl. Aufbaugymnasium mit Heim in Michelbach/Bilz;

zum kirchlichen Verwaltungshauptsekretär

Ott, Hermann, Verwaltungsobersekretär beim Evang. Oberkirchenrat;

zum kirchlichen Verwaltungsobersekretär

Judt, Adam, Verwaltungssekretär beim Evang. Oberkirchenrat.

Der Landesbischof hat

a) übertragen:

am 22. Dezember 1966 die Pfarrei Frickenhofen, Dek. Gaildorf, Vikar Gerhard Vöhringer in Gaildorf, am 22. Dez. 1966 die Pfarrei Grabenstetten, Pfarrer Fritz Hirning in Hochberg-Hochdorf, Dek. Ludwigsburg;

am 27. Dezember 1966 die Pfarrei Crailsheim-Altenmünster, Vikar Wolfgang Taut in Bisingen, Dek. Balingen, am 27. Dez. 1966 die 1. Pfarrstelle an der Steigkirche in Cannstatt, Pfarrer Hans Tessmer in Wolfschlügen, Dek. Nürtingen.

b) seinem Ansuchen gemäß in den Ruhestand versetzt:

auf 1. April 1967 Pfarrer Reinhold Haug an der 1. Pfarrstelle der Johanneskirche in Stuttgart;

auf 1. Mai 1967 Pfarrer Paul Werner an der 1. Pfarrstelle der Christuskirche in Reutlingen (künftig in Öschingen).

In die Ewigkeit wurde abgerufen:

am 1. Dezember 1966 Pfarrer i. R. Paul Lang, früher in Rottenburg, Dek. Tübingen.

**A m t s b l a t t :** Laufender Bezug des Amtsblatts nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich (ohne Zustellgebühr) 1.50 DM.

**A n s c h r i f t e n :** Evang. Oberkirchenrat, 7 Stuttgart 1, Gänsheidestr. 2 und 4, Postfach 92; Fernsprecher 24 03 51 und 24 23 46.